

**Betriebssatzung
der Gemeinde Steinhagen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen“ vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Steinhagen am 18.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Name der Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen“.

**§ 2
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Erfüllung der der Gemeinde Steinhagen nach dem Landeswassergesetz - in der jeweils gültigen Fassung - obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung.
Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlammabeseitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zudem alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Steinhagen wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Zur Leitung des Abwasserbetriebes wird der/die Bürgermeister/in als Betriebsleiterin /Betriebsleiter bestellt. Im Falle der Verhinderung wird diese/r durch die/den Leiter/in des Bauamtes der Gemeinde Steinhagen vertreten.
- (2) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Steinhagen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Abwasserbetrieb wird ein Betriebsausschuss gemäß des § 58 GO NRW in Verbindung mit § 5 Eigenbetriebsverordnung gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Bauausschusses des Rates der Gemeinde Steinhagen.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen über 10.000 € bis 50.000 €,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über 10.000 € bis 50.000 €, wenn die Gesamtforderung nicht innerhalb von 24 Monaten beglichen werden soll.
 - c) Der Abschluss von Vergleichen, wenn der Vermögenswert über 25.000 € bis 50.000 € beträgt.
 - d) Der Abschluss und die Auflösung von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über 12.000 € bis 36.000 € Jahreswert.
 - e) Die Aufnahme von Krediten über 2 Million € bis zu der im Wirtschaftsplan festgesetzten Höhe.
 - f) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 50.000 €.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Steinhagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung kann/hat die/der Bürgermeister/in als Leiter/in des Betriebes Weisungen zu/erteilen. Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen, die für die Gemeindeverwaltung gelten, sind sinngemäß auch für den Abwasserbetrieb anzuwenden, soweit sie nicht den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung widersprechen.

§ 7 Kämmerin oder Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Zahlungsabwicklung des Abwasserbetriebes wird von der Gemeinde Steinhagen in gesonderter Rechnung wahrgenommen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 9 Vertretung des Abwasserbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Steinhagen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt 5.113.000,00 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50 v. H., jedoch mindestens 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Steinhagen, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Steinhagen auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Gemeinde Steinhagen“ vom 23.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) wenn der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Steinhagen, den 19.12.2024

gez.

Sarah Süß